

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2226 072

Bundesleistungsg (BLG) idF v. 27. September 1961, BGBI I
1769, § 77

Werden durch Manöver oder andere Übungen Schäden verursacht,
so ist durch § 77 BLG eine Ersatzpflicht für andere als
durch diese Vorschrift geregelte Schäden aus anderweiten
rechtlichen Gesichtspunkten (hier: Entschädigung für ent-
eignungsgleichen Eingriff) nicht ausgeschlossen.

BGH, Urt. v. 14. Oktober 1963 - III ZR 188/62 - OLG Bamberg
LG Schweinfurt

III ZR 188/62

Verkündet
am 14. Oktober 1963
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] D [REDACTED], h [REDACTED] in P [REDACTED] -
[REDACTED] f [REDACTED] d [REDACTED] V [REDACTED] St [REDACTED] v [REDACTED] A [REDACTED] u [REDACTED] v [REDACTED] -
[REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] O [REDACTED] N [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Gastwirt Josef S c h [REDACTED], Ob [REDACTED],
Haus Nr. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 1963 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bun-
desrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg
von 17. Mai 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der
Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 21. Mai 1959 kam ein Schützenpanzer der amerikanischen Streitkräfte, der sich in einem Verband mehrerer gleichartiger Fahrzeuge auf dem Marsch befand, in der Ortschaft Ob [REDACTED] von der Fahrbahn ab, stieß gegen das Gasthaus "R [REDACTED]", durchbrach dessen Außenmauer und verursachte Schäden an den Einrichtungsgegenständen und dem Warenlager einer darin außer der Gastwirtschaft von dem Kläger und seiner Schwester betriebenen Lebensmittelhandlung. Das Amt für Verteidigungslasten hat für den entstandenen Schaden in Höhe von 10 000 DM Ersatz geleistet (gemäß § 12 StVG), und zwar hat es 8.120,-- DM in bar bezahlt und 1.880,-- DM unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme wegen Ungewisheit über die Person des Empfängers hinterlegt.

Der Kläger, dessen Klagebefugnis außer Streit ist, verlangt aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung, des "Manöverschadens" sowie des enteignungsgleichen Eingriffs über den ausgezahlten Betrag von 8.120,-- DM hinaus weitere 2.311,09 DM für Gebäudeschäden, 1.591,-- DM für Schäden an den Einrichtungsgegenständen, 2.237,79 DM für Schäden an den Waren des Lebensmittelgeschäftes und 9.744,-- DM für Verdienstausfall in Gastwirtschaft und Lebensmittelgeschäft, mithin insgesamt weitere 15.883,88 DM. Er hat auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung dieses Betrages mit Zinsen Klage erhoben, und das Landgericht hat seinen Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Es hat zwar ein Verschulden an dem Unfall nicht für erwiesen erachtet, jedoch die Auffassung vertreten, daß die hier entsprechend anzuwendende Bestimmung des § 77 des Bundesleistungsgesetzes vom 19. Oktober 1956/27. September 1961 - BLG - in Verbindung mit Art. 8 des Finanzvertrages - FinV - die Rechtsgrundlage für die erhobenen Ansprüche bilde.



Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Sache zur weiteren Verhandlung über den Betrag des Klageanspruchs an das Landgericht zurückverwiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen mit folgenden Erwägungen begründet:

Ein Verschulden des Panzerfahrers oder eines sonst Verantwortlichen an dem Unfall sei nicht festzustellen.

Dem Landgericht sei darin beizupflichten, daß sich das Schadensereignis im Rahmen einer "Übung" im Sinne des § 77 Abs. 1 BLG zugetragen habe. Die Bestimmungen des Bundesleistungsgesetzes rechtfertigten jedoch entgegen der Auffassung des Landgerichts die erhobenen Ansprüche nicht in vollem Umfang. Die Bestimmung des § 77 Abs. 1 BLG sehe eine Ersatzleistung vor für Schäden an den "Grundstücken, baulichen Anlagen einschließlich ihres Zubehörs"; davon sei mithin umfaßt der Gebäudeschaden und der Schaden an den Einrichtungsgegenständen der Gastwirtschaft und des Lebensmittelgeschäftes, weil es sich insoweit um Grundstückszubehör handle. Nicht dagegen falle unter diese Bestimmung der Schaden an dem Warenlager, weil die zum Verkauf bestimmten Waren eines Geschäftes kein Zubehör darstellten, und erst recht nicht der vom Kläger geltend gemachte entgangene Gewinn. Eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Bundesleistungsgesetzes auf diese Schäden verbiete sich angesichts des klaren Gesetzeswortlauts und

der in ihr zum Ausdruck gebrachten Beschränkung der Ersatzleistung. Das führe gleichwohl nicht zu einer Abänderung des landgerichtlichen Urteils, weil auch die weitergehenden Ansprüche jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des enteignungs-gleichen Eingriffs gerechtfertigt seien.

II.

1. Die Revision verfißt zunächst weiterhin die von der Beklagten auch in den Vorinstanzen vertretene Auffassung, es liege nur ein nach dem Straßenverkehrsgesetz zu ersetzender Unfallschaden vor. Schäden, die - wie hier - im Straßenverkehr aufgetreten seien, seien nur nach dem Straßenverkehrsgesetz oder den sonstigen für den Straßenverkehr gegebenen Vorschriften zu regeln. Die Straße sei hier nicht zu Übungszwecken benutzt worden.

Hierzu ist zu sagen: Das Straßenverkehrsgesetz nimmt nicht eine abschließende Regelung in der Weise vor, daß bei Vorliegen der von ihm geregelten Tatbestände Ersatz ausschließlich nach Maßgabe der dort normierten Bestimmungen zu leisten ist. Das Straßenverkehrsgesetz läßt vielmehr Ansprüche, die sich aus den - auch - ihm unterfallenden Tatbeständen auf Grund anderer Bestimmungen ergeben, unberührt (vgl. § 16 StVG). Es bleibt deshalb zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Ansprüche bei dem hier vorliegenden Sachverhalt außer nach dem Straßenverkehrsgesetz noch gegeben sind.

a) Einen - Verschulden voraussetzenden - Anspruch aus Amtspflichtverletzung haben beide Vorinstanzen verneint, und der Kläger hat ein Rechtsmittel gegen das ihn insoweit beschwerende Urteil nicht eingelegt. Auf den Klagegrund der Amtspflichtverletzung könnte (und müßte) mithin nur dann zurückgegriffen werden, wenn die Entscheidung des Be-

rufungsgerichts mit der ihr gegebenen Begründung nicht gehalten werden könnte und gemäß § 563 ZPO zu prüfen wäre, ob sich die Entscheidung mit anderer Begründung halten ließe.

b) Die Erwägung der Revision, ein Manöverschaden im Sinne des § 77 BLG scheide schon deswegen aus, weil die beschädigten Gegenstände nicht für Übungszwecke in Anspruch genommen worden seien, ist schon deswegen verfehlt, weil der Anspruch aus der genannten Bestimmung eine derartige Inanspruchnahme überhaupt nicht voraussetzt. -

Das Berufungsgericht ist auf Grund der darüber angestellten Ermittlungen zu dem Ergebnis gekommen, daß das Schadensereignis sich im Rahmen einer "Übung" im Sinne des § 77 BLG zugetragen habe. Wenn die Revision durch Bezugnahme auf die Berufungsbegründung vom 14. März 1962 geltend machen will, daß ein Manöver oder eine andere militärische Übung auf dem Straßennetz der B [REDACTED] gar nicht möglich sei, so ist das abwegig. Die Bestimmungen des Bundesleistungsgesetzes - insbesondere die §§ 69, 70 - setzen die Benutzung des öffentlichen Straßennetzes im Rahmen von Manövern und anderen Übungen als selbstverständlich voraus und gestatten unter bestimmten Voraussetzungen sogar eine mehr als verkehrsübliche Benutzung der öffentlichen Verkehrswege. Eine moderne motorisierte Truppe kann auch gar nicht darauf verzichten, das allgemeine Straßennetz für "Marschübungen" in Anspruch zu nehmen.

Das Berufungsgericht hat im einzelnen ausgeführt: Der hier interessierende Panzer habe sich im Verband einer Kolonne anderer Panzerfahrzeuge auf einem Straßenmarsch befunden. Die Fahrzeuge der Kolonne hätten unter einheitlichen Kommando gestanden, hätten eine bestimmte befohlene Geschwindigkeit einzuhalten und ebensolche Abstände zu

wahren gehabt; auch seien Flugzeugbeobachter postiert gewesen. Der Kommandant der Kolonne habe sich auf eine Anhöhe begeben, um das Marschverhalten der Fahrzeuge zu beobachten. Wenn das Berufungsgericht danach und unter Berücksichtigung der Auskunft der zuständigen amerikanischen Dienststelle vom 21. November 1961 eine "Übung" als gegeben angenommen hat, so läßt das einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Für die Auffassung der Revision, daß es sich allenfalls um den "Anmarsch" zu einer Übung gehandelt habe, fehlt es an jeder Grundlage; insbesondere kann die Beklagte insoweit nichts Entscheidendes aus der erwähnten Auskunft und der darin enthaltenen Bemerkung: "...was partaking in a roadmarch" herleiten, die vielmehr für die Annahme eines Übungsmarsches spricht. Es kann deshalb offen bleiben, ob nicht auch ein derartiger "Anmarsch" in geschlossener Kolonne unter die Übungen im Sinne des § 77 BLG zu rechnen wäre.

Das Berufungsgericht ist auch mit Recht davon ausgegangen, daß das Schadensereignis durch die Übung verursacht worden ist. Soweit etwa in der Auskunft der amerikanischen Dienststelle die Rechtsauffassung vertreten werden sollte, es handele sich hier nicht um einen durch die Übung verursachten "Manöverschaden", ist das nicht von entscheidender Bedeutung, da die Rechtsauffassung der amerikanischen Dienststelle die deutschen Gerichte nicht binden würde (vgl. BGHZ 35, 185 ff). Wenn im übrigen in der Auskunft zum Tatsächlichen gesagt ist, daß der Schaden zwar im Rahmen einer Übung, aber nicht durch die Übung als deren natürliche Folge, sondern durch ein Versagen von Vorrichtungen am Fahrzeug verursacht worden sei ("...although caused in the course of a training exercise was not caused by the exercise as a natural consequence of same, but rather by a mechanical failure of the vehicle"), so mag das richtig sein, ist aber nicht entscheidend. Entscheidend ist allein, ob das Schadensereignis auf die Übung als Ursache im Rechtssinne zurückzuführen ist. Das ist der Fall.

Die Beklagte hat mithin die in § 77 Abs. 1 BLG vorgesehenen Ersatzleistungen gemäß § 82 BLG in Verbindung mit Art. 8 FinV zu erbringen. Die Auffassung des Berufungsggerichts, daß auf Grund dieser Bestimmung außer für den Gebäudeschaden auch für den Schaden an den Einrichtungsgegenständen der Gastwirtschaft und des Lebensmittelgeschäftes als Zubehör des Grundstücks Ersatz zu leisten sei, ist richtig. Die von der Revision vertretene Meinung, daß in § 77 Abs. 1 BLG eine Ersatzleistung für Zubehör nur bei "sonstigen Verkehrsanlagen oder Verkehrseinrichtungen" vorgesehen sei, ist verfehlt. Für diese Auffassung spricht weder, wie die Revision meint, der Wortlaut der Bestimmung noch deren Sinn. Der Wortlaut bietet keinen Anhalt für die Annahme, die Worte "einschließlich ihres Zubehörs" bezögen sich nur auf "sonstige Verkehrsanlagen oder Verkehrseinrichtungen"; im Gegenteil sind sie mangels irgend eines aus der Wortfassung sich ergebenden Anhalts für das Gegenteil bei unbefangener Betrachtung auf alle vorhergehenden Hauptwörter - bauliche Anlagen, Straßen, Brücken, Wasserläufe, Häfen - zu beziehen. Die Meinung der Revision, die Beschränkung ergebe sich auch daraus, daß die vor den "Verkehrsanlagen oder Verkehrseinrichtungen" genannten "Wasserläufe" naturgemäß kein Zubehör hätten, ist unrichtig. Ganz abgesehen davon, daß Wasserläufe - soweit sie als mit abfließendem Wasser bedeckte Teile der Erdoberfläche und damit als Sache zu verstehen sind und Gegenstand von Privateigentum sein können - Zubehör haben können (man denke etwa an Staubalken), würde selbst dann, wenn bei einem einzelnen der in § 77 Abs. 1 BLG vor den Worten "einschließlich ihres Zubehörs" genannten Gegenstände Zubehör nicht in Betracht käme, keinesfalls die Beziehung dieser Worte ausschließlich auf die beiden zuletzt genannten Gegenstände (sonstige Verkehrsanlagen und Verkehrseinrichtungen) gerechtfertigt sein. Der Sinn der Bestimmung widerspricht ebenfalls der Auslegung, die die Revision ihr geben will. Denn es ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, daß für Schäden an Zubehör der

verschiedenen in § 77 Abs. 1 BLG besonders bezeichneten und vor allem in Betracht kommenden Verkehrseinrichtungen - Straßen, Brücken, Wasserläufe, Häfen - Ersatz nicht geleistet werden solle, wohl aber für Schäden an Zubehör von "sonstigen" und im einzelnen nicht näher bezeichneten Verkehrsanlagen und Verkehrseinrichtungen. Hier einen Unterschied in der rechtlichen Behandlung machen zu wollen, würde als willkürlich, d.h. eines sachlichen Grundes entbehrend erachtet werden müssen. Es ist auch nicht einzusehen, daß der Gesetzgeber, wenn er in Abs. 1 des § 77 BLG eine Ersatzpflicht für Schäden am Zubehör von Grundstücken normierte, dies auch - wie die Revision meint - im Rahmen des Abs. 2 hätte tun müssen. Die Erläuterungsbücher von Bauch-Danckelmann (Kommentar zum BLG 1959 Anm. 4 zu § 76 a.F.) und Oestreicher (Bundesleistungsgesetz, 1957, Anm. 2 zu § 76 a.F.) gehen ebenfalls von der Auffassung aus, daß auch für Schäden an Zubehör von Grundstücken, Straßen usw. Ersatz zu leisten ist.

Wenn das Berufungsgericht die Einrichtungsgegenstände der Gastwirtschaft und des Lebensmittelgeschäftes gemäß §§ 97, 98 BGB zum Zubehör des Grundstücks gerechnet hat, so ist dagegen aus Rechtsgründen nichts einzuwenden. Insoweit hat die Revision auch keine Bedenken erhoben.

Mit dem Berufungsgericht ist deshalb die Rechtsgrundlage für die Ersatzpflicht der Beklagten wegen der Gebäudeschäden und der Schäden an den zuvor erwähnten Einrichtungsgegenständen in der Bestimmung des § 77 Abs. 1 BLG (in Verbindung mit § 82 BLG, Art. 8 FinV) zu sehen. Beizupflichten ist dem Berufungsgericht auch darin, daß aus diesen Bestimmungen eine Ersatzpflicht für die Schäden an dem Warenlager und für Verdienstausfall nicht hergeleitet werden kann, weil das Warenlager nicht zum Grundstückszubehör gehört und eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 77 Abs. 1 BLG auf diese Schäden im Gegensatz zur Auf-

fassung des Landgerichts sich angesichts des eindeutigen Wortlauts verbietet (vgl. BGHZ 37, 44, 45/6).

c) Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß eine Ersatzpflicht für die von § 77 BLG nicht erfaßten Schäden - am Warenlager und Verdienstausschlag - aus dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs zu bejahen sei, macht die Revision geltend, die Haftung für Manöverschäden sei im Bundesleistungsgesetz abschließend geregelt, und deshalb sei für einen daneben bestehenden Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff kein Raum mehr. Diese Auffassung ist unzutreffend.

Zwar enthält das Bundesleistungsgesetz eine ins einzelne gehende und abschließende Regelung der Ersatzpflicht für Manöverschäden in den von ihm erfaßten Schadenstatbeständen. Hinsichtlich dieser Schadenstatbestände hat das Bundesleistungsgesetz mithin als "lex specialis" eine - insoweit die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Enteignungsrechts ausschließende - Sonderregelung getroffen. Es ergibt sich indes aus dem Gesetz kein ausreichender Anhalt für die Annahme, daß damit bei Schadenstatbeständen, die vom Bundesleistungsgesetz nicht erfaßt werden, eine Ersatzpflicht aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen sein sollte. Eine andere Auffassung müßte zudem im Blick auf die in Art. 14 GG normierte Eigentumsgarantie erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Gültigkeit der gesetzlichen Regelung wachrufen. Dementsprechend ist der Senat auch in der bereits genannten Entscheidung in BGHZ 37, 44, 45 ohne weiteres davon ausgegangen, daß die Ersatzpflicht für Schäden, die zwar durch militärische Übungen verursacht, aber im Bundesleistungsgesetz nicht besonders geregelt sind, nicht ausgeschlossen ist. Eine Ersatzpflicht der Beklagten aus dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs ist mit-

hin im vorliegenden Fall nicht von vornherein ausgeschlossen.

Daß auch auf der Grundlage des Finanzvertrages Entschädigungsansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff geltend gemacht werden können und die beklagte B. die Abwicklung der Schäden für die Stationierungsstreitkräfte und im Rechtsstreit die Prozeßstandschaft für diese übernommen hat, ist in BGHZ 37, 44, 46 ebenfalls schon dargestellt.

Die Voraussetzungen eines "enteignungsgleichen Eingriffs" hat das Berufungsgericht hier mit Recht bejaht. Daß es sich bei der militärischen Übung, die den Schaden des Klägers verursacht hat, um eine hoheitliche Maßnahme gehandelt hat, steht außer Frage. Die Revision ist indes der Auffassung, daß es an einem "Eingriff" im enteignungsrechtlichen Sinne fehle, da der Schaden lediglich bei Gelegenheit der Ausübung hoheitlicher Gewalt entstanden sei, aber kein "gewollter" Eingriff vorliege. Das ist jedoch nicht richtig; vielmehr genügt es für die Annahme eines "Eingriffs", daß von der Eigenart einer hoheitlichen Maßnahme unmittelbar Auswirkungen auf das Eigentum im Sinne des Enteignungsrechts ausgehen (vgl. BGHZ 28, 310, 313 und 37, 44, 47 mit weiteren Nachweisen). Daß in diesem Sinne durch die in Rede stehende Maßnahme (Übungsmarsch der Panzerkolonne und dabei erfolgtes Ausscheren eines Panzers gegen die Gastwirtschaft) in das Warenlager und durch dessen Zerstörung sowie durch Zerstörung der Einrichtung des Lebensmittelgeschäfts und der Gastwirtschaft auch in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers (und seiner Schwester) "eingegriffen" und den Betroffenen damit ein Sonderopfer abverlangt worden ist, kann ernstlich nicht in Zweifel gezogen werden. Liegt sonach ein enteignungsgleicher Eingriff sowohl in das Sacheigentum als auch in den Gewerbebetrieb des Klägers

(und seiner Schwester) vor, dann ist auch der Anspruch auf Entschädigung für den Schaden am Warenlager und auf Gewinnentgang dem Grunde nach gerechtfertigt.

III.

Nach alledem erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat die Beklagte nach der Vorschrift des § 97 ZPO zu tragen.

Wenn die sachlich- und verfahrensrechtlichen Vorschriften des am 1. Juli 1963 in Kraft getretenen Gesetzes zum Nato-Truppenstatut vom 18. August 1961 (BGBl II 1961, 1183 ff) auf den vorliegenden Sachverhalt auch noch nicht anzuwenden sind, so erscheint es dem Senat doch angebracht, den Bestimmungen der Art. 12, 25 dieses Gesetzes bereits jetzt wenigstens durch Erwähnung der Prozeßstandschaft der Beklagten in der Parteibezeichnung Rechnung zu tragen (vgl. Urt. vom 16. September 1963 - III ZR 7/63).

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Gähgans

Keßler